



Kinderschutzkonzept

KATHOLISCHE SCHULE BLANKENESE
Mörikestr. 16
22587 Hamburg

Stand 1. Oktober 2020

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Kinderschutz Teil A (bezogen auf das außerschulische Umfeld)	5
2.1. Bundeskinderschutzgesetz	5
2.2. Kindeswohlgefährdung	5
2.2.1. Definition	5
2.2.2. Präventive Aufgabe der Schule	6
3. Kinderschutz Teil B (bezogen auf das innerschulische Umfeld)	8
3.1. Ansprechpartner- und Kommunikationswege	8
3.1.1. Beratung in der Schule	8
3.1.2. Außerschulische Ansprechpartner	12
3.1.3. Kommunikationswege	15
3.2. Interventionsplan	15
3.2.1. Aufgabe der Schule bei Kenntnis oder Vermutung von Gefährdung	15
3.2.2. Anhaltspunkte für Gefährdung (Einordnungsschema und Handlungsleitfaden/Entscheidungsbaum zur Erfüllung kindlicher Bedürfnisse)	18
3.3. Verhaltenskodex	20
3.3.1. Grenzverletzungen in der Schule	22
3.3.2. Grenzverletzungen, die von Erwachsenen ausgehen	23
3.3.3. Grenzverletzungen von Kindern untereinander	23
3.3.4. Sexualerziehung und präventive Erziehungshaltung	24
3.3.5. Soziale Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler	26
3.4. Risikoanalyse	28
3.4.1. Baulich bedingte Gefahren im Bezug auf den Kinderschutz	28
3.4.2. Außerschulische Gefahrenzonen	29
3.4.3. Hierarchien	29
3.4.4. Digitalisierung	30
3.5. Kinderschutzfragen im Rahmen der Personalführung	31
3.5.1. Erweiterte Führungszeugnisse	31
3.5.2. Qualifizierung und Verhaltensregeln für das Personal	31

1 Einleitung

Die Sicherstellung und Umsetzung der in der internationalen Kinderkonvention der Vereinten Nationen verbrieften Kinderrechte stellt die Grundvoraussetzung für einen wirksamen Kinderschutz dar. Hierbei sind folgende Aspekte zentral und hervorzuheben:

- Vorrangigkeit des Kindeswohls: Das Grundprinzip der Orientierung am Kindeswohl („best interest for the child“) verlangt, dass bei allen Kinder betreffende Maßnahmen das Wohl des Kindes im Vordergrund steht (Artikel 3).
- Berücksichtigung des Kinderwillens: Kinder haben das Recht darauf, dass sie zu allen sie betreffenden Angelegenheiten ihre Meinung äußern können und dass diese auch angemessen berücksichtigt wird. (Artikel 12)
- Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung: Das Recht auf Gleichbehandlung aller Kinder (Artikel 2).
- Sicherung von Entwicklungschancen: Das Grundprinzip besagt, dass jedes Kind ein Recht auf bestmögliche Entwicklungschancen hat (Artikel 5 und 6).
- Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung: Kinder haben das Recht darauf, vor jeder Form körperlicher und geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs geschützt zu werden. (Artikel 12)

Quelle: Hamburger Kinderschutzordner, Teil A – Kinderschutz

Im Rahmenleitbild der katholischen Schulen im Erzbistum Hamburg ist das christliche Menschenbild fest verankert. Zum christlichen Menschenbild gehört die Unantastbarkeit der Würde des einzelnen Menschen. Weil nach unserem Glauben jeder Mensch sein Leben Gott verdankt, hat jede*r Einzelne eine besondere Würde und wird mit all seinen*ihren Stärken und Schwächen angenommen (Pastoraler Orientierungsrahmen für das Erzbistum Hamburg 2018).

Das vorliegende Kinderschutzkonzept soll allen an Schule Beteiligten Handlungssicherheit im Bezug auf die Erkennung einer Kindeswohlgefährdung geben und

potentielle Risiken in den Blick nehmen. Die Aufgabe von Lehrer*innen und Erzieher*innen ist es hierbei, Anhaltspunkte von Gefährdungen wahrzunehmen, ihnen nachzugehen und Eltern und Kindern Hilfe anzubieten.

Das Bundeskinderschutzgesetz, das am 1.1.2012 in Kraft getreten ist, fordert genau dieses. (siehe Kinderschutz an Schulen, Handlungsleitfaden für Hamburg, ReBBZ)

Zur Erarbeitung eines umfassenden Kinderschutzkonzeptes hat sich ein schulinterner Steuerkreis gebildet. Um gezielt ein standortbezogenes Konzept zu entwickeln, war jedoch die Mitarbeit des Gesamtkollegiums sowie der Elternschaft unabkömmlich. So wurden anhand verschiedener Fragebögen, die an Eltern und Kolleg*innen gerichtet waren, die Risikofelder erarbeitet. Aufgrund der Ergebnisse wurden zum Teil Organisationsstrukturen angepasst und bereits bestehende Verfahrenswege neu durchdacht und umstrukturiert.

Dieses Schutzkonzept ist jedoch nicht als abschließend zu verstehen, da der Schutz der Kinder ein stetiges sensibles Hinschauen, Weiterentwickeln und Evaluieren erfordert. Mit der Beschäftigung des Kinderschutzkonzeptes im Kollegium und der Elternschaft wurde der Wunsch nach einer weiteren Vertiefung der Thematik deutlich. Besonders die Stärkung der Persönlichkeit der Schüler*innen und der soziale und christliche Umgang miteinander sollen weiterhin verstärkt im Fokus bleiben.

2. Kinderschutz Teil A (bezogen auf das außerschulische Umfeld)

2.1 Bundeskinderschutzgesetz

Die Sorge um das Wohl von Kindern und Jugendlichen ist eine gemeinsame Aufgabe von allen Berufsgruppen, die im Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen.

Um dem Kinderschutz besser gerecht zu werden und um zu gewährleisten, dass für den Kinderschutz zuständige Stellen enger und vernetzter zusammenarbeiten, sind in den letzten Jahren insbesondere durch das **Bundeskinderschutzgesetz** (BKisSchG) von 2012 eine Vielzahl neuer gesetzlicher Regelungen eingeführt und bestehende gesetzliche Vorschriften geändert worden (vgl. BKisSchG; §§ 8a, 8b, 72a, 79a SGBVIII)

Für die Arbeit an Schulen bedeutet dies eine enge Interaktion zwischen Lehrer*innen, pädagogischen Fachkräften sowie Eltern. Gemeinsam stellen sie sicher, dass der ihnen aufgetragene Schutzauftrag zugunsten der von ihnen betreuenden Kinder erfüllt wird. Sie verpflichten sich, allen Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung nachzugehen.

2.2 Kindeswohlgefährdung

2.2.1 Definition

Der Begriff „Kindeswohl“ ist im Familienrecht und in der Kinder- und Jugendhilfe von zentraler Bedeutung. Dennoch findet sich im Gesetz keine abschließende, eindeutige Definition dieses Begriffes. Das „Kindeswohl“ ist ein sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff, der im jeweiligen konkreten Einzelfall anhand verschiedener Kriterien ausgelegt werden muss. Sämtliche individuellen Umstände müssen bewertet und berücksichtigt werden.

In §1666 BGB wird das Wohl des Kindes differenziert in körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Das Kindeswohl kann durch physische und psychische Misshandlung, durch sexuellen Missbrauch oder durch Vernachlässigung gefährdet werden.

Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, S.350 = NJW 1956, S.1434)

Gemäß dieser Definition müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, damit von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist:

- Die Gefährdung des Kindes muss gegenwärtig sein
- Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein
- Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist

Das Vorgehen bei einem Verdacht auf mögliche Kindeswohlgefährdung ist in §§ 8a, 8b SGB VIII geregelt. Jede Einrichtung hat demnach im Verdachtsfall auf eine Kindeswohlgefährdung entsprechend den einrichtungsinternen Handlungsleitfäden zu handeln und alles zu dokumentieren. Des Weiteren wird zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos unterstützend für Lehrer*innen sowie pädagogische Fachkräfte eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ bzw. Kinderschutzfachkraft hinzugezogen. Darüber hinaus wird von Lehrer*innen und pädagogischen Fachkräften bei den Eltern auf eine Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt, sofern sie dies für erforderlich halten. Für den Fall, dass trotz all dieser Bemühungen die Gefährdung des Kindes nicht abgewendet werden kann, muss das Jugendamt informiert werden. Der dann mögliche Eingriff ins Elternrecht ist dem Familiengericht vorbehalten. Das Familiengericht kann verschiedene Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr anordnen oder den Sorgeberechtigten Rechte entziehen.

2.2.2 Präventive Aufgabe der Schule

Die engsten Bezugspersonen im Schulalltag der Kinder sind oft die Lehrer*innen oder pädagogische Fachkräfte aus der nachunterrichtlichen Betreuung. Nicht verwunderlich ist daher die Tatsache, dass sie zu ihren direkten Ansprechpartnern werden. Die Kinder teilen ihnen ihre Sorgen mit und lassen hier und da schon mal

einen beunruhigenden Verdacht aufkommen. Wenn auch noch Beobachtungen konkreter Anhaltspunkte dazu kommen, machen sich die Bezugspersonen Sorgen.

Mögliche Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung könnten sein:

- Eine plötzliche, auffällige Verhaltensänderung
- Berichte über persönliche Übergriffe
- Sichtbare Verwahrlosung
- Berichte von Dritten über Gefährdungen der Schutzbefohlenen
- Plötzliches Auftreten familiärer Risikofaktoren (Trennung, Krankheit, Sucht- oder Gewaltverhalten der Eltern)

All diese Anhaltspunkte und Verdachtsfälle können in unterschiedlicher Ausprägung vorkommen, müssen jedoch gleichwertig wahrgenommen und nachverfolgt werden. Dabei ergeben sich für die Lehrer*innen sowie für die pädagogischen Fachkräfte folgende Pflichten:

- Einschätzung des Gefährdungsrisikos und erste Dokumentation
- Kollegialer Austausch, um Einschätzungen vornehmen zu können
- Rücksprache mit der Schulleitung bzw. GBS-Leitung
- Einbeziehung der „insofern erfahrenen Fachkraft“ bzw. Kinderschutzfachkraft
- Sorgfältige Vorbereitung des Elterngesprächs (unter Einbeziehung der „insofern Erfahrenen Fachkraft“ bzw. Kinderschutzfachkraft)
- Besprechen der Situation mit dem Kind
- Elterneinbeziehung (falls dadurch der Kinderschutz nicht in Frage gestellt wird)
- Absprache mit den Eltern über Inanspruchnahme von Hilfsangeboten
- Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklung bei Inanspruchnahme der angebotenen Hilfe
- Meldung an das Jugendamt (ASD) beim Verweigern der angebotenen Hilfen

Als Orientierungshilfe für das Personal der Schule einerseits sowie Stütze und Sicherheit bei Handlungs- und Entscheidungsschritten andererseits, steht den

Lehrer*innen sowie pädagogischen Fachkräften ein sogenannter Entscheidungsbaum (siehe Abs. 3.2.1) zur Verfügung.

Eine nicht weniger wichtige Rolle in allen Prozessen der Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung nimmt unsere schulische Kinderschutzfachkraft ein. Diese sollte in jedem Fall miteinbezogen werden.

3. Kinderschutz Teil B (bezogen auf das innerschulische Umfeld)

3.1. Ansprechpartner und Kommunikationswege

Gegenseitiges Vertrauen, Wertschätzung und Zugewandtheit sind zentrale Bedingungen für eine gelingende Bildung und Erziehung in der Familie ebenso wie in der Schule. Toleranz, Transparenz, Offenheit und angemessene Konflikt- und (Selbst-)Kritikbereitschaft sind wichtige Bedingungen des gemeinsamen Lebens und Lernens. Bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist der professionelle Umgang mit Nähe und Distanz von wesentlicher Bedeutung.

Eine Kultur des Hinsehens und des Hinhörens muss Teil des Lebens und Lernens in der Schule sein. Sie braucht aber auch immer wieder die Bestätigung und die Versicherung im Unterricht, im Schulleben und im Kontakt mit den am Schulleben Beteiligten. Dafür müssen qualifiziertes pädagogisches Personal, angemessene Räume und Zeiten eingeplant und gesichert werden.

Die Arbeit an dem Kinderschutzkonzept soll einen aktiven Kinderschutz an unserer Schule in das Bewusstsein aller Mitglieder der Schulgemeinschaft rücken. Das Konzept soll zudem Maßnahmen beinhalten, die wir konkret umsetzen wollen.

3.1.1. Beratung in der Schule

Zur Zeit führt Frau Britta Radtke mit 4 Funktionsstunden die Beratungstätigkeit durch und ist seit Februar 2020 ausgebildete Kinderschutzfachkraft.

Jeder Lehrer und jede Lehrerin berät die Schüler*innen und deren Erziehungsbeauftragte in Fragen des Unterrichts, der Schullaufbahn und der Erziehung. Beratung ist Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule. Die Beratungslehrkraft unterstützt die Schule dabei.

Ziel aller an der Schule beteiligten Personen ist es, für ein gutes Schulklima zu sorgen, in dem sich Kinder, Eltern, Lehrer*innen und andere Mitarbeiter*innen in ihrer Verantwortung, Arbeit und Persönlichkeit wohl, sicher, anerkannt und unterstützt fühlen können. Dazu bedarf es der Zusammenarbeit aller.

Die Beratungstätigkeit ist diesem Ziel verpflichtet und soll hierzu beitragen. Ein vorrangiges Ziel dabei ist das gemeinsame Finden einer einvernehmlichen, ergebnisoffenen Lösung für den Ratsuchenden / die Ratsuchende. Durch die Stärkung der Selbstreflexionsfähigkeit und Problemlösungskompetenz des / der Ratsuchenden, soll Beratung – in einem von Einfühlungsvermögen, Bestätigung und Anregung geprägten Rahmen – Hilfe zur Selbsthilfe bieten.

Zudem folgt die Beratungslehrerin dem Prinzip der Vertraulichkeit / Verschwiegenheit: Die Beratungslehrerin ist so lange zur Verschwiegenheit über die Inhalte verpflichtet, bis sie der Ratsuchende daraus entlässt (es sein denn, es handelt sich um Kindeswohlgefährdung).

Sie folgt dem Prinzip der Allparteilichkeit: Die Beratungslehrerin ergreift für alle Beteiligten eines Konflikts gleichermaßen aktiv Partei, erkennt jeden an und wertschätzt gleichermaßen, im Sinne der Vermittlung zwischen den Beteiligten.

Auch dem Prinzip der Freiwilligkeit leistet die Beratungslehrerin Folge: Es kann keine Verpflichtung zur Beratung geben, sondern die Inanspruchnahme von Beratung muss freiwillig sein. Das Verhältnis zwischen Ratsuchendem und Berater ist ein freiwilliges, auf Vertrauen basierendes Verhältnis, auf gleicher Augenhöhe.

Außerschulische Beratungsinstitutionen bieten wichtige Spezialkompetenzen für die Arbeit in der Schule und mit allen Erziehenden an. Wo immer es notwendig und sinnvoll ist, ist die Schule offen für eine Zusammenarbeit mit diesen Institutionen. Wenn die Erziehungsberechtigten einverstanden sind, können Schule und außerschulische Institutionen eng zusammenarbeiten, was eine umfassende und zügige Bearbeitung von Problemen sehr unterstützt. Die Beratungslehrerin unterstützt bei Bedarf nicht nur Eltern, sondern auch Lehrer*innen bei der Auswahl und Kontaktaufnahme mit außerschulischen Beratungsstellen.

Es werden zur Zeit folgende Beratungsformen angeboten:

Gruppen- und Klassenbezogene Beratung: Bei Spannungen oder Störungen in der Klassengemeinschaft. Falls sich die Konflikte nicht im Rahmen der Klasse lösen las-

sen oder sich ständig wiederholen, sind die Klassenleitungen aufgefordert, sich an die Beratungslehrerin zu wenden. In Spiel- und Kommunikationsformen lernen sich die Kinder besser kennen und verstehen und wachsen so im Miteinander. Zudem kann die Klassenleitung eine sogenannte „einfache Klassenkonferenz“ einberufen, zu welcher der Beratungsdienst sowie Fachlehrkräfte, ggf. Erzieher*innen und/oder die Schulleitung eingeladen wird. Diese Zusammenkunft dient dazu, alle Beteiligten auf den gleichen Informationsstand zu bringen. Sie erleichtert das weitere gezielte Vorgehen nach Absprache und regelt die Verantwortlichkeiten.

Einzelberatung: Bei Lern-, Leistungs-, oder Erziehungsschwierigkeiten, auch bei Verhaltensauffälligkeiten und besonderen Begabungen, arbeitet die Beratungslehrerin – in Zusammenarbeit mit Klassen- und Fachlehrer*innen – mit dem Kind und berät Eltern und Lehrer*innen. Es wird gemeinsam ein Problem betrachtet, ein konkretes Anliegen als Arbeitsgrundlage (Ziel/Erwartung) erarbeitet und gemeinsam Handlungsschritte erarbeitet, um zu einer Lösung zu kommen.

Unterrichtsbesuche: Sie helfen, einen Blick für Schwierigkeiten, aber auch Ressourcen, zu bekommen. Sie sind ein wichtiges Hilfsmittel, um Unterrichtssituationen oder das Verhalten bestimmter Kinder als „Außenstehende“ anzuschauen und die Beratung mit den Ergebnissen bestimmter Beobachtungsaufträge zu unterstützen.

Im Rahmen der schulischen Beratung führt die Beratungslehrerin Testungen zur Diagnostik durch, um die Planung und angemessene Durchführung der optimalen individuellen schulischen und außerschulischen Förderung der Schüler*innen zu unterstützen und zu gewährleisten. Die anlassbezogene Überprüfung der allgemeinen intellektuellen Fähigkeit (durch den CFT1) wird beispielsweise im Rahmen eines Antrags für AUL zur Feststellung von Hochbegabung oder im Rahmen eines sonderpädagogischen Prüfungsverfahrens durchgeführt.

Bei Bedarf werden die Kinder an andere Einrichtungen und Fachkräfte, die die Arbeit der Schule ergänzen können, vermittelt (ReBBZ, ASD, Lerntherapeuten, Fachärzte für Kinderpsychiatrie, Logopäden und Psychologen).

Schullaufbahnberatung: Im Fall problematischer Schullaufbahnentscheidungen – Einschulung, Umschulung, Übergang auf weiterführende Schulen – steht die Beratungslehrerin (neben Schulleitung, Klassen- und Fachlehrer*innen) den Eltern zur Verfügung.

Konfliktmoderation: Gibt es Kommunikationsprobleme zwischen einzelnen Beteiligten im Schulbetrieb, bietet die Beratungslehrerin ein Konfliktgespräch an, um Störungen

zu beseitigen und gemeinsam lösungsorientierte Wege zu finden (moderierend und beratend). Das Prinzip der Allparteilichkeit findet hier besondere Berücksichtigung.

Kollegialer Beratungsaustausch: Gespräche unter Kollegen zu beratungsrelevanten Aspekten der gemeinsamen Arbeit mit den Kindern werden von der Beratungslehrerin in informellen Gesprächen und Konferenzen begleitet. Ein „Blick von Außen“ kann sehr hilfreich sein, um zu Entscheidungssicherheit zu gelangen.

Darüber hinaus gibt es weitere Unterstützungsangebote:

Streitschlichterausbildung: Die Beratungslehrerin führt gemeinsam mit einer weiteren Lehrkraft (Rita Hannemann) die Ausbildung der Streitschlichter*innen durch. Etwa 10 Kinder der 3. Klassen werden in Absprache mit den jeweiligen Eltern ein halbes Jahr je eine Stunde pro Woche darin geschult, friedliche Lösungen von Alltagskonflikten in Eigenverantwortung mit den Streitenden zu finden. Mit Beginn des vierten Schuljahres werden die Streitschlichter*innen aktiv und die Schulkinder können sich bei Konflikten an die Streitschlichter*innen wenden. Das Schlichtungsgespräch wird nach einem festgelegten Verfahren durchgeführt, an das sich alle Beteiligten zu halten haben. Die Schlichtungsergebnisse werden in einem Vertrag festgehalten. Die Beratungslehrerin steht den Streitschlichtern bei schwierigen Gesprächen unterstützend zur Seite.

Jeder neue Erstklässler und jede Erstklässlerin bekommt für den Verlauf des Schuljahres einen Schüler / eine Schülerin aus der vierten Klasse als Paten / Patin. Sie sind aufgefordert, ihre Patenkinder bei Problemen zu unterstützen.

Es finden im Schulvormittag regelmäßige Klassenratssitzungen / Klassengespräche statt. Hier sollen die Kinder Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation, Problemlösen und Entscheidungsverhalten lernen. Außerdem trainieren sie die gegenseitige Hilfe und Unterstützung.

2x halbjährlich werden im Schülerrat gemeinsam mit allen Klassensprecher*innen unter der Leitung von Frau Overmeyer (Schulleitung) und der Beratungslehrerin Frau Radtke Probleme angesprochen, für die gemeinsam eine Lösung gesucht wird.

Für alle 3. Und 4. Klassen findet eine gewaltpräventive Erziehung im Rahmen des „Dunkelziffer“- Projektes statt. Ziel hierbei ist es, die Mädchen und Jungen angemess-

sen und altersgerecht über sexuellen Missbrauch zu informieren und ihr Selbstvertrauen zu stärken.

3.1.2. Außerschulische Ansprechpartner

Der Beratungsdienst der Katholischen Schule Blankenese ist eingebunden in ein dichtes Netz unterschiedlicher Kooperationspartner. Die für den Aufgabenbereich des Beratungsdienstes wichtigen Partner außerhalb der Schule sind:

- Kinderschutzmoderatorin und Leiterin der Abteilung Beratung

Frau Bärbel Dey

rebbz-altona-west-beratung@bsb.hamburg.de Tel.: 42812-8153

- Kinderschutzkoordinatorin und erfahrene Fachkraft der Jugendhilfe

Frau Agnes Mali

Agnes.Mali@altona.hamburg.de Tel.: 42811-1406

Frau Anne Fleer

Anne.Fleer@altona.hamburg.de Tel.: 42811-1406

- Frau Stefani Voß, Beratungsstelle Gewaltprävention stefani.voss@bsb.hamburg.de

stefani.voss@bsb.hamburg.de Tel.: 42863-7009

- Frau Petra Döscher, Kinderschutzzentrum:

p.doescher@kinderschutzzentrum-hamburg.de Tel.: 4910007

Zudem stehen verschiedene Fachberatungsstellen bei sexueller Gewalt zur Verfügung.

➤ Kinderschutzzentrum Hamburg

Emilienstraße 78, 20259 HH, 040 7901040,

www.kinderschutzzentrum-hh.de

Das Zentrum ist eine Einrichtung des Hamburger Kinderschutzbundes und bietet gezielte Hilfen bei Gewalt in Familien an.

➤ Kinder- und Jugendnotdienst

Feuerbergstraße 43, 22337 HH, 040 428490, www.hamburg.de/basfi/kjnd

Der Kinder- und Jugendnotdienst leistet erste Hilfe für Kinder und Jugendliche in akuten sozialen Krisen: Beratung und kurzfristige stationäre Aufnahme – rund um die Uhr

➤ Allerleirauh e.V.

Menckesallee 13, 22089 HH, 040 29834483, www.allerleirauh.de

Die Beratungsstelle Allerleirauh berät Mädchen und junge Frauen, die sexuellen Missbrauch erlebt haben. Mütter, Bezugspersonen und pädagogische Fachkräfte können sich ebenfalls an Allerleirauh wenden – auch wenn ein Junge betroffen ist.

➤ Dolle Deerns e.V.

Niendorfer Marktplatz 16, 22549 HH, 040 4394150, www.dolleddeerns.de

Die Beratungsstelle des Vereins berät sexuell missbrauchte Mädchen und deren weibliche Bezugs- und Vertrauenspersonen.

➤ Dunkelziffer e.V.

Albert-Einstein-Ring 15, 22761 HH, 040 42107000, www.dunkelziffer.de

Der Verein hilft Mädchen und Jungen, die sexuelle Gewalt erfahren haben, und ihren Vertrauenspersonen.

➤ Zornrot e.V.

Vierlandenstraße 38, 21029 HH, 040 7217363, www.zornrot.de

Der Verein unterstützt Mädchen, Jungen, Frauen und Männer, die direkt oder indirekt Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt gemacht haben.

➤ Zündfunke e.V.

Max-Brauer-Allee 134, 22765 HH, 040 8901215, www.zuendfunke-hh.de

Der Verein arbeitet an der Vermeidung und Bewältigung von sexuellem Missbrauch/sexualisierter Gewalt an Mädchen, Jungen und Frauen.

➤ basis-praevent

Steindamm 11, 20099 HH, 040 38942662, www.basis-praevent.de

Die Angebote des Projektes sind auf Prävention sexueller Gewalt an Jungen ausgerichtet. Das Projekt berät und unterstützt Einrichtungen beim Aufbau von Schutzkonzepten und bei der Entwicklung schützender Strukturen in der Einrichtung.

Bei Bedarf stellt die Beratungslehrerin den Kontakt zu Kinderpsychologen /-psychiatern her. Dazu gehören:

- Dr. Hauter / Dr. Hülsmann, Friedrich Legahnstr. 2, Tel.: 86623906
- Dipl. Psych. K. Gerard, Am Kiekeberg 22, Tel.: 863513
- Dr. M. Bachmann, Neuer Wall 7, Tel.: 35715025
- Gemeinschaftspraxis für Kinder- und Jugendpsychiatrie (Dr. Behrens / Dr. Stolle), Friesenweg 1, Tel.: 386666770
- Dr. Ancker, Neue Große Bergstraße 7, Tel.: 389155555
- Institut für mathematisches Lernen, Eichenstraße 89, Tel.: 4224221

Für akute Notfälle gelten folgende Kontakte:

- Polizei: 110, nächstgelegenes Polizeikommissariat: Pk 26, Blomkamp 23, 22549 Hamburg, Bürgernaher Beamter: z. Zt.: Herr Holthusen
- Feuerwehr: 112

Giftinformationszentrum-Nord: 0551-19240

- Kinder- und Jugendnotdienst: 040-428490 (leistet rund um die Uhr erste Hilfe in akuten sozialen Krisen)
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst: 040-428 042 484 (Mo-Fr, 8-16 Uhr)

3.1.3. Kommunikationswege

Im Regelfall wird die Beratungslehrerin aktiv, wenn sich entweder Eltern, Kinder, Lehrer*innen aus dem Kollegium, Erzieher*innen oder die Schulleitung direkt an sie wenden. Die Meldung erfolgt per Mail, telefonisch oder in direkter Ansprache in der Schule. Es gibt auch die Möglichkeit, anonym der Schule zu schreiben (z.Hd. der Beratungslehrerin).

Gespräche sind in dafür frei gehaltenen Stunden im Laufe der Vormittage möglich, im Rahmen der Bedürfnisse der Gesprächspartner aber auch nachmittags, abends und vor Beginn des Unterrichts.

Beratung ist auch telefonisch oder per Mail möglich.

Ein separates Sprechzimmer befindet sich im Untergeschoss der Schule.

3.2. Interventionsplan

3.2.1. Aufgabe der Schule bei Kenntnis oder Vermutung von Gefährdung

Der Interventionsplan (siehe 3.2.2.) stellt eine Orientierungshilfe über das Vorgehen im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung dar. Er bietet die Möglichkeit eine erste Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Dieser Handlungsleitfaden findet sich sowohl im Hamburger Kinderschutzordner als auch als Orientierungshilfe in der Broschüre des Erzbistum Hamburgs „Der Schutz von Kindern und Jugendlichen - an den katholischen Schulen im Erzbistum Hamburg als kirchlicher und staatlicher Schutzauftrag“.

So verweist das Referat „Prävention und Intervention“ des Erzbistum Hamburgs in der oben genannten Broschüre auf die „generellen Pflichten beim Erkennen einer Kindeswohlgefährdung (mit oder ohne gerichtlichem Verfahren)“ und nennt folgende Aspekte beim Vorgehen einer vermuteten Kindeswohlgefährdung:

- Einschätzung des Gefährdungsrisikos
- Rücksprache der Schulleitung mit dem Träger und der Schulaufsicht der Abteilung Schule und Hochschule
- Kollegiale Beratung, evtl. unter Hinzuziehung einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft
- Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten (falls dadurch nicht der Schutz eines Kindes in Frage gestellt wird)

- Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfe oder eigenes Angebot von Hilfe
- Information des zuständigen Jugendamts (entscheidend ist hier die Meldeadresse des betroffenen Kindes) durch das Online-Formular, wenn diese Hilfe von den Sorgeberechtigten nicht angenommen wird
- Dokumentation des gesamten Vorgangs

(„Der Schutz von Kindern und Jugendlichen - an den katholischen Schulen im Erzbistum Hamburg als kirchlicher und staatlicher Schutzauftrag“, Referat Prävention und Intervention im Erzbistum Hamburg, S.7 Teil 1, Dezember 2019)

Bei Bekanntwerden eines Gefährdungsrisikos, ist sofort die Schulleitung in Kenntnis zu setzen.

Auf den Handlungsleitfaden stützt sich das Handeln der Katholischen Schule Blankenese mit allen dazugehörigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Im konkreten Fall finden sich wichtige Kontaktdaten in diesem Kinderschutzkonzept (siehe 3.1.2). Eine gute Vernetzung und Kooperation stellen die Basis der Intervention dar.

Zudem bieten das „Einordnungsschema zur Erfüllung kindlicher Bedürfnisse“ eine erste Hilfestellung. Die beiden grafischen Darstellungen (Handlungsleitfaden/Entscheidungsbaum und Einordnungsschema) waren Teil in der Ausbildung der Kinderschutzfachkraft, die Fr. Radtke durchlaufen hat. Daher ist sie in ihrer Aufgabe als schulische Kinderschutzfachkraft und schulische Beratungslehrerin maßgeblich im Prozess zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung beteiligt und für alle an Schule Beteiligten Ansprechpartnerin.

Alle Mitarbeiter*innen sollten zudem gut über sexualisierte Gewalt, Fragen des Kinderschutzes, der professionellen Nähe und Distanz und der Prävention informiert sein, damit sie über die nötige Handlungssicherheit und Sensibilität verfügen, eine mögliche Gefährdungslage zu erkennen und angemessen reagieren zu können. Es ist wichtig, dass sie die Relevanz des Themas annehmen, Sensibilität entwickeln und auch die Entwicklung des Schutzkonzepts aktiv mittragen. Dafür brauchen sie Grundlagenwissen und vertiefende Fortbildungen. Alle 5 Jahre findet daher verpflichtend eine Präventionsfortbildung gegen sexuelle Gewalt statt. Zuletzt fand eine 3stündige Fortbildung im Sommer 2019 für alle Mitarbeiter*innen in der Katholischen Schule St. Marien Eulenstraße statt, durchgeführt von DUNKELZIFFER e.V. Hierbei ging es um kindliche Sexualität, Grundlagenwissen zu sexualisierter Gewalt, Grundsätze zur Präventionsarbeit, Daten/Fakten/Zahlen, Signale und Symptome erkennen, Täterstrategien und Handlungsstrategien bei sexualisierter Gewalt.

Zur Durchführung einer verantwortungsvollen und umfassenden Präventionsarbeit sind Kompetenzen aus verschiedenen Fachbereichen erforderlich. Es ist daher wichtig, dass sich die schulische Einrichtung um Vernetzungen mit verschiedenen Fachdisziplinen in ihrer Region bemüht. Für unsere Schule sind das:

Die Moderatorin für Kinderschutz im ReBBZ, die Kinderschutzkoordinatorin des Bezirksamtes, die „insoweit erfahrene Fachkraft“ des ASD, oder auch externe Beratung durch Psychologen z.B. bei DUNKELZIFFER, oder dem Kinderschutzbund.

3.2.2 Anhaltspunkte für Gefährdung (Einordnungsschema und Handlungsleitfaden/Entscheidungsbaum zur Erfüllung kindlicher Bedürfnisse)

Einordnungsschema zur "Erfüllung kindlicher Bedürfnisse"

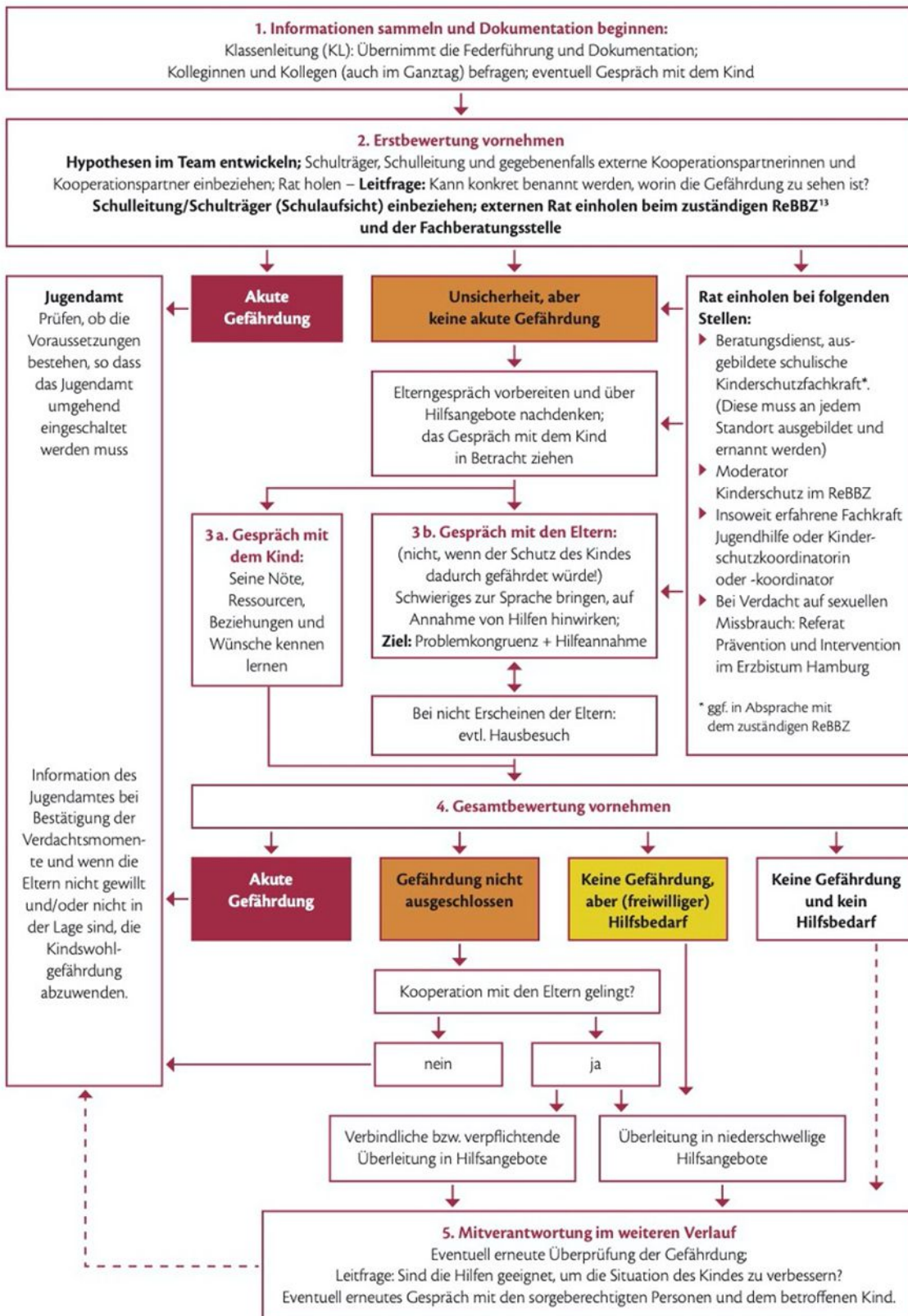
Name:

Datum:

Kindliche Bedürfnisse/ Qualität elterlicher Fürsorge oder Fürsorger Dritter	Physiologische Bedürfnisse Körperpflege, Schlaf, Essen, Trinken, Gesundheitsfürsorge, weiterangemessene Kleidung, Körperkontakt	Schutz und Sicherheit Aufsicht, Schutz vor Bedrohungen innerhalb und außerhalb des Hauses, Respekt vor der physischen, psychischen und sexuellen Unversehrtheit	Soziale Bindungen / Wertschätzung Konstante Bezugsperson(en), einfühlerndes Verständnis, Zuwendung, emotionale Verlässlichkeit, Respekt vor der Person und Ihrer Individualität, Anerkennung der (altersabhängigen) Eigenständigkeit, Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen	Erziehung /Förderung Altersansprechende Anregungen, Spiel und Leistungen, Vermittlung von Werten und Normen, Gestaltung sozialer Beziehungen, Umwelterfahrungen, Förderung von Motivationen, Sprachanregung, Grenzsetzung
Sehr gut				
Gut				
Ausreichend				
Grenzwertig				
Deutlich unzureichend				
Akute Gefährdung!				

(Quelle: Kinderschutzzentrum Hamburg)

Handlungsleitfaden – Verfahren nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz § 4¹¹ und § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung¹²



11 Vgl. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vom 27.10.2011, § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung.

12 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Aachtes Buch Kinder- und Jugendhilfe neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012, § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

13 Regionales Bildungs- und Beratungszentrum

3.3 Verhaltenskodex

Im Rahmen der Arbeit der Kinderschutzgruppe ist der Verhaltenskodex für die Mitarbeiter*innen der Katholischen Schule Blankenese erstellt worden. Folgender Kodex wurde auf einer Gesamtkonferenz (22.9.2020) als gültig verabschiedet.

Dieser Verhaltenskodex ist als eine Selbstverpflichtung zu sehen, bestimmten Verhaltensmustern zu folgen oder diese zu unterlassen und dafür Sorge zu tragen, dass sich niemand durch Umgehung dieser Muster einen Vorteil oder anderen einen Nachteil verschafft. In diesem Sinne ist unser Verhaltenskodex eine grundsätzliche Haltung, auf die wir uns geeinigt haben und nach der wir im täglichen Miteinander handeln. Dadurch werden diese Verhaltensregeln ein wichtiger Bestandteil unseres schulischen Kinderschutzkonzeptes. Um den pädagogischen Alltag nicht durch Regeln und Verbote zu überfrachten, sind die Anzahl der geregelten Situationen überschaubar gehalten. In diesem Sinne ist der Verhaltenskodex nicht als abschließend zu verstehen. Die Option, bei Bedarf eine mögliche Konkretisierung vorzunehmen, bleibt bestehen.

Jede/r einzelne Beschäftigte der Schule bleibt dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu den Schülern*innen angemessen zu gestalten. Dabei können Fehler passieren und auch Ausnahmen sind manchmal wichtig, aber es kommt immer auf den Umgang damit an. Mit dem Verhaltenskodex verpflichten wir uns, Ausnahmen und Übertretungen transparent zu machen, damit kein falscher Eindruck entsteht. Im Fall von Ausnahmen oder Übertretungen anderer erinnern wir denjenigen oder diejenige, sich entsprechend zu verhalten. Traut man sich nicht, den/die Mitarbeiter*in persönlich anzusprechen, ist es wichtig, sich weitere Unterstützung (z. B. durch Kollegen*innen) zu holen.

Fehlerfreundlichkeit und Transparenz fördern keine Denunziation – im Gegenteil! Sie sind die Voraussetzung, um mögliche Täterstrategien unwirksam zu machen und zugleich Gerüchten und Falschverdächtigung vorzubeugen. In diesem Sinn erfüllt unser Verhaltenskodex zwei Funktionen. Neben der vordergründigen aktiven Umsetzung von Kinderschutz, dient der Verhaltenskodex auch jedem einzelnen Kollegen und jeder einzelnen Kollegin als Schutz.

Verhaltenskodex Kinderschutz

Wirksamer Kinderschutz bedingt die Sicherstellung und Umsetzung der in der internationalen Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen verbrieften Kinderrechte. Für deren Umsetzung treten wir ein und vereinbaren folgenden Kodex.

1. Wir schützen die Rechte jedes einzelnen Kindes und respektieren dessen Individualität.

- Wir stärken die Kinder sich selbständig für ihre eigenen Bedürfnisse und Grenzen einzusetzen.
- Wir wahren die Professionalität und Verhältnismäßigkeit, insbesondere in Situationen mit körperlichem Kontakt sind wir besonders sensibel. Wir achten dabei auf die Bedürfnisse, Reaktionen, Grenzen und die Geschlechtsidentität der Kinder.
- Bei körperlichen Auseinandersetzungen von Kindern verhalten wir uns wie folgt: - Wir sagen "Stopp". - Bei Gefahr trennen wir Kinder nach eigenem Ermessen und holen ggf. Unterstützung von Anderen hinzu.

2. Wir haben eine Vorbildfunktion für Kinder und halten uns selbst an vereinbarte Regeln.

3. Wir achten auf eine professionelle Distanz.

- Wir wahren die Grenze zwischen Schule und Privatleben.
- Wir halten zu unseren Schülern*innen keinen Kontakt über soziale Netzwerke.

4. Wir wahren die Intimsphäre jedes einzelnen Kindes.

- Außer in Notfällen betreten wir Umkleiden / Toiletten nur nach vorheriger Ankündigung.
- Hilfe beim Anziehen geben wir nur, wenn kein anderes Kind helfen kann.
- Kann das Kind sich im Falle des Einnässens / Einkotens nicht selber helfen, geben wir ggf. Hilfestellung und informieren / kontaktieren die Erziehungsberechtigten.

3.3.1 Grenzverletzungen in der Schule

Der Begriff „Grenzverletzung“ umschreibt ein einmaliges oder wiederkehrendes unangemessenes Verhalten, welches in der Regel unbeabsichtigt geschieht. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben des betroffenen Kindes abhängig. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner Personen oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen. Beispiele hierfür sind:

- Missachtung persönlicher Grenzen (z.B. tröstende Umarmung, obwohl dies dem Gegenüber unangenehm ist)
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z.B. Missbrauch der Machtposition)
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z.B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Fotos über das Handy oder das Internet)
- Missachtung der Intimsphäre (z.B. Umziehen in der Sammelumkleide eines Schwimmbades, obwohl sich ein Mädchen oder ein Junge nur in der Einzelkabine umziehen möchte).

Grenzverletzungen können grundsätzlich korrigiert und geklärt werden.

Wird eine Situation beobachtet, bedarf es einer umgehenden und bedachten Intervention, bei der es zunächst darauf ankommt, die Grenzverletzung zu beenden und für das entsprechende Kind eine annehmbare Situation herzustellen. Grenzverletzungen, die trotz Benennen und der Aufforderung, das unangemessene Verhalten zu unterlassen, fortgeführt werden, sind Übergriffe und zeigen die fehlende Problemeinsicht der handelnden Person. Wie bereits unter Punkt 3.1 angesprochen, ist die schulische Kinderschutzfachkraft bzw. die Beratungslehrerin in Fragen des Kinderschutzes immer die zentrale Anlaufstelle - auch im innerschulischen Kontext, der u.a. auch Grenzverletzungen und Übergriffe durch das schulische Personal beinhaltet.

3.3.2 Grenzverletzungen, die von Erwachsenen ausgehen

Der Umgang mit Kindern im Vor- und Grundschulalter ist oftmals geprägt durch eine intensive Beziehungsarbeit und eine besondere Nähe. Gerade durch die Einführung der ganztägigen Betreuung an den Hamburger Grundschulen verbringt ein Großteil unserer Schülerinnen und Schüler viele Stunden am Tag in der Schule. Es gibt viele Kinder, die von sich aus auf die Mitarbeiter*innen der Schule zukommen und körperliche Nähe z.B. in Form einer Umarmung einfordern. Die dadurch entstehende Nähe ist dann zulässig, wenn sie in gegenseitigem Einverständnis entsteht. Dieses Suchen nach Zuwendung darf jedoch nicht missbraucht werden. In der Beziehungsgestaltung zwischen den Mitarbeiter*innen einerseits und den Schüler*innen andererseits ist es unerlässlich ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis zu wahren. Um dem gerecht zu werden, hat das Gesamtkollegium der Katholischen Schule Blankenese einen Verhaltenskodex entwickelt (siehe Punkt 3.3). Dadurch erhalten Schüler*innen die Sicherheit, angemessen behandelt zu werden und Mitarbeiter*innen erfahren Handlungssicherheit.

3.3.3 Grenzverletzungen von Kindern untereinander

An der Katholischen Schule Blankenese werden ca.135 von 220 Kindern ganztägig betreut. Im Schulalltag kann es täglich zu Situationen kommen, die Kinder als grenzverletzend erleben. Diese haben in der Regel nichts mit sexualisierter Gewalt zu tun. Dennoch sollen sie in diesem Kinderschutzkonzept berücksichtigt werden, da der Umgang mit diesen Situationen eine wichtige Voraussetzung dafür darstellt, dass die Kinder gern in die Schule gehen und sich hier wohl und sicher fühlen. Häufig handelt es sich von außen betrachtet um Kleinigkeiten, wie das Anrempeln durch ein anderes Kind oder verbale Provokationen. Doch in dem betroffenen Kind können diese Vorkommnisse starke Gefühle wie Traurigkeit und Wut auslösen.

Der Klassenrat/ das Klassengespräch soll dazu beitragen, dass eine Gesprächskultur entwickelt wird, welche verhindert, dass Konflikte unausgesprochen bleiben. Die Gespräche mit den Streitschlichter(n)*innen bieten ebenfalls eine gute Möglichkeit bestehende Probleme und Konflikte zu besprechen und zu lösen. Diese Gremien bieten einen geschützten Rahmen, um grenzverletzendes Verhalten anzusprechen und bei Bedarf mit Unterstützung der Lehrer*innen oder der Bezugsbetreuer*innen zu klären.

Beim Klären dieser Konflikte fällt immer wieder auf, dass die Grenzverletzung oft nicht bewusst stattgefunden hat. Es gilt innerhalb der Unterrichtseinheiten, welche sich mit der Weiterentwicklung der Sozialkompetenzen befassen dafür zu sensibilisieren, dass jeder Mensch ein Bedürfnis nach Individualität hat. Dieses Bedürfnis ist nicht bei allen in der gleichen Form ausgeprägt und teilweise auch von der Tagesform oder dem Gegenüber abhängig. Daher ist es wichtig, den Schüler(n)*innen zu vermitteln, wie sie ihre eigenen Grenzen deutlich machen können, und dass sie ein Recht auf deren Einhaltung haben. Auf der anderen Seite ist es wesentlich, dass diese Abgrenzung auch respektiert wird.

Unsere Schulregeln zeigen ebenfalls ganz deutlich, dass an unserer Schule der respektvolle Umgang miteinander einen hohen Stellenwert hat.

Unsere Schulregeln

Ich achte auf mich.

Ich achte auf andere.

Ich gehe freundlich mit anderen um.

Ich mache meine Fehler wieder gut.

(siehe: Schulplaner 2020/2021 / Rückseite)

3.3.4 Sexualerziehung und präventive Erziehungshaltung

Im Hamburgischen Schulgesetz (§ 6 HmbSG) ist festgehalten, dass von der Grundschule an Sexualerziehung ein Teil des Unterrichts ist. In unserem schulinternen Curriculum für den Sachunterricht ist die Sexualerziehung enthalten. Weitere Informationen dazu sind jederzeit auch über die Fachleitung Sachunterricht zugänglich. Grundsätzlich geht es inhaltlich darum, dass nicht nur medizinisch ausgerichtete Aspekte im Fokus der Sexualerziehung stehen, sondern auch Fragen des sozialen Miteinanders aufgegriffen werden. Die Sorgeberechtigten werden von der Lehrkraft vor Beginn der Unterrichtseinheit informiert. Sexuelle Bildung im Elternhaus und in der Schule ist für die psychosoziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen von

hoher Bedeutung. Mit einer an den Lebenswelten der Kinder anknüpfenden Sexualerziehung erhalten Kinder verlässliche Informationen und Orientierungshilfen, bei denen das Recht auf Selbstbestimmung und die Verantwortung im Umgang mit sich selbst und anderen im Vordergrund stehen. Die schulformspezifischen Bildungs- und Rahmenpläne zu den Aufgabengebieten legen u.a. für die Sexualerziehung fest, über welche Kompetenzen die Schülerinnen und Schüler am Ende einer bestimmten Jahrgangsstufe verfügen sollen. Im Vordergrund stehen dabei die Selbststärkung der Kinder sowie die Kommunikationsfähigkeit über Freundschaft, Liebe, Partnerschaft und Sexualität. Entsprechend ihres Alters und ihres individuellen Entwicklungsstandes erwerben Schülerinnen und Schüler Wissen über ihren Körper und lernen, diesen wertzuschätzen. Sie werden für die Verwendung angemessener Begriffe sensibilisiert und erfahren, dass es basierend auf Grund- und Menschenrechten verschiedene Vorstellungen von Partnerschaft und Familie gibt und dass diese zu akzeptieren sind. In der Unterrichtsgestaltung werden deshalb interkulturelle Aspekte sowie die geschlechtliche und sexuelle Vielfalt berücksichtigt. Mit Blick auf die Prävention bzgl. sexualisierter Gewalt ist es von zentraler Bedeutung, dass Grundschulkinder Lernangebote u.a. zu folgenden Themenfeldern erhalten:

- Mein Körper gehört mir!
- Ich kenne angenehme, unangenehme und sich widersprechende Gefühle.
- Ich kann zwischen angenehmen, komischen und unangenehmen Berührungen unterscheiden.
- Ich kenne gute und schlechte Geheimnisse.
- Ich darf „Ja“- und „Nein“-sagen!
- Ich hole mir Hilfe!

In unserer Schule nimmt jedes Kind zusätzlich zur Sexualerziehung im Rahmen des Sachunterrichts an dem Programm „Mein Körper gehört mir“ von Dunkelziffer.e.V. teil. In diesem Programm werden die oben genannten Punkte aufgegriffen und kindgerecht angesprochen.

Bei der Aufbereitung dieser Themenfelder ist darauf zu achten, dass Kinder nicht überfordert oder erschreckt werden. Ansetzend an ihrem Alltag werden sie ermuntert, ihre Gefühle wahrzunehmen, diese in Sprache zu fassen, sich mit anderen Kindern darüber auszutauschen und sich in schwierigen Situationen Unterstützung zu holen. Dabei geht es um das gesamte Spektrum von angenehmen und unangenehmen sowie ambivalenten Gefühlen bzw. Situationen. So lernen Kinder, dass

Haare waschen unangenehm sein kann, aber unter hygienischen Aspekten notwendig ist und dass es personenabhängig ist, von wem man über den Kopf gestreichelt werden möchte. Sie erkennen, dass Empfindungen unterschiedlich sein können und lernen, dass dieses zu respektieren ist. Aus der Analyse von Täterinnen- und Täterstrategien ist bekannt, dass die Unwissenheit von Kindern ausgenutzt wird. Kinder, die zu Hause und im Unterricht nicht die Erlaubnis erhalten, Körperteile und auch Geschlechtsteile zu benennen, sind verunsichert und trauen sich nicht, anderen von Berührungen an den Geschlechtsteilen zu berichten. Das Thema „Sexualität und angemessene Sprache“ sollte daher auf jeden Fall im Unterricht aufgegriffen werden. Durch die Bearbeitung dieser Themen im Unterricht kann es durchaus geschehen, dass Schülerinnen und Schüler von schwierigen Situationen, die ihnen oder anderen widerfahren sind, erzählen. Daher sollte die unterrichtende Pädagogin bzw. Pädagoge wissen, wie mit solchen Gesprächssituationen umzugehen ist und wie die ersten Schritte bei einer Verdachtssituation sind. Die Unterrichtsinhalte der Sexualerziehung haben nur dann positive Auswirkungen auf das Alltagshandeln von Kindern und Jugendlichen, wenn in der Schulkultur immer wieder die Bedeutung eines wertschätzenden Umgangs zwischen allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft aufgegriffen wird.

3.3.5. Soziale Kompetenzen der Schüler und Schülerinnen

Wer auf seine eigenen Kompetenzen vertraut, kann sich Anforderungen zuversichtlich stellen und wird diese erfolgreich meistern. Vertrauen Kinder nicht auf eigene Kompetenzen und scheitern sie an der Bewältigung von Anpassungsanforderungen, entwickeln sie defizitäre oder vermeintliche Handlungskompetenzen und unangemessene Bewältigungsstrategien, die sich in psychischen Störungen und Verhaltensstörungen zeigen können. Um eine erfolgreiche Bewältigung der Anpassungsanforderungen zu ermöglichen, müssen Kinder hinsichtlich ihrer Kompetenzen, wie z.B. in der Selbstwahrnehmung, Selbstwirksamkeit, Meinungsäußerung, dem emotionalen Selbstwirksamkeitserleben und Empathie gefördert werden. So stellt in diesem Zusammenhang die Förderung sozialer Kompetenzen ein wichtiges Ziel von Erziehung und Unterricht und damit einen bedeutsamen Bestandteil der Funktion von Schule dar. Da Schule ein sozialer Kontext ist, in dem junge Menschen einen großen

Teil ihres Alltags verbringen und der einen bedeutsamen Einfluss auf ihre Entwicklung ausübt, ist sie besonders gut geeignet, um Maßnahmen der Prävention von Problemverhalten und der Förderung von Kompetenzen umzusetzen. Die täglichen Interaktionen mit Gleichaltrigen stellen ein Übungsfeld dar, Prinzipien zu erproben, die für den Aufbau und die Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und für eine erfolgreiche soziale Entwicklung notwendig sind: Perspektivenübernahme, das Aushandeln von Kompromissen und gemeinsamen Lösungen, Hilfsbereitschaft und die Übernahme von sozialer Verantwortung. In unserem schulischen Alltag ist dies vor allem auch durch die demokratischen Instrumente des Klassenrates / Klassengesprächs, des Schülerrates und der Streitschlichter*innen fest implementiert.

3.4. Risikoanalyse

An unserer Grundschule werden die Kinder von der 1. bis zur 4. Klasse und eine Vorschulklasse vormittags unterrichtet. Das Nachmittagsangebot der GBS nehmen ca. 135 von 220 Schüler*innen wahr.

Um Kinder gut zu schützen, muss neben dysfunktionalen Hierarchien besonders auch auf bauliche Risikofaktoren geachtet werden, wie z.B. einzelne Räume, Orte innerhalb der Schule und auf dem Schulgelände sowie außerhalb des Schulgeländes.

Die Risikoanalyse der Eltern- und Mitarbeiterfragebögen diene der Erfassung räumlicher Gegebenheiten mit Gefährdungspotential.

Neben diesen Faktoren gilt es weiterhin, auch der Gefahr durch digitale Medien zu erkennen, zu reduzieren und ihnen vorzubeugen.

3.4.1. Baulich bedingte Gefahren in Bezug auf den Kinderschutz

Folgende Bereiche wurden mit der Hilfe der Fragebögen als Risikobereiche identifiziert:

- der Werkraum im Untergeschoss, der Umkleideraum, die WCs und unverschlossene GBS-Räume
- das hintere Treppenhaus
- die hintere rechte Schulhofecke
- der Zugang über den Schulhof zur Schule ist frei zugänglich und nicht gut einsehbar
- ebenso schlecht einsehbar ist die Tür zum Untergeschoss. Die Aktivierung der elektronisch zu öffnenden Tür muss aus datenschutzrechtlichen Gründen vom Schulträger geprüft werden.

Im Rahmen des Schutzkonzeptes wurden alle Mitarbeiter*innen für diese Gefahrenbereiche sensibilisiert. Alle nicht genutzten Räume, vor allem die im Untergeschoss, werden beim Verlassen abgeschlossen.

Schulfremde Personen werden von den Mitarbeiter*innen der Schule grundsätzlich angesprochen. Handwerker haben nur nach Anmeldung beim Hausmeister oder im Sekretariat Zutritt zur Schule. Während der Auseinandersetzung mit dem Kinderschutzkonzept wurde die Notwendigkeit eines Besucherausweises für Handwerker deutlich, der vom Hausmeister ausgehändigt wird.

Die rechte hintere Schulhofecke ist schlecht einsehbar. Jede/r Mitarbeiter*in beachtet bei der zu führenden Aufsicht besonders diesen Bereich.

Die WCs im Untergeschoss dürfen ausschließlich nur von Schüler*innen benutzt werden. Ein Schild an den Türen weist darauf hin, dass diese Räumlichkeiten nicht von Erwachsenen betreten werden dürfen. Die Aufsichtspflicht ist davon ausgenommen.

Für die Kolleg*innen gibt es ein Mitarbeiter*innen WC im Obergeschoss, welches von allen Erwachsenen benutzt werden darf.

3.4.2. Außerschulische Gefahrenzone

Nach Unterrichtschluss werden einige Schüler*innen auf dem Kirchplatz oder an der Mörikestraße von Familienangehörigen abgeholt.

Diese Bereiche fallen nicht in den Aufsichtsbereich des schulischen Personals. Es wird ein Elternbrief verschickt, in dem auf diesen Sachverhalt hingewiesen und um zügige Abholung nach Schulschluss gebeten wird.

3.4.3. Hierarchien

Eine seelische Gefährdung kann durch hierarchische Strukturen entstehen und begünstigt werden. Dieses kann gegeben sein in der Interaktion zwischen älteren und jüngeren Schüler*innen oder zwischen Lehrer*innen / Erzieher*innen und dem Kind. Potentiell gefährdet sind schüchterne, langsame und ruhigere Kinder, sowie Kinder mit geringerem Wortschatz.

Durch den Klassenrat / das Klassengespräch, aber auch durch den regelmäßig stattfindenden Schülerrat und die Streitschlichterausbildung begegnen wir

missbräuchlichen Hierarchien (siehe 3.1.1.). Weiterhin trägt auch das Patenkonzept zur offenen, gleichberechtigten und selbstbewussten Kommunikation bei.

Gespräche finden so statt, dass sich kein Kind eingeschüchtert oder ausgeliefert fühlt. Man kann z. B. die Tür auflassen, ein weiteres Kind dazu holen oder auch einen Kollegen/eine Kollegin über das Gespräch informieren.

Jede/r Mitarbeiter*in ist verpflichtet sich an den Verhaltenskodex der Schule zu halten. (siehe 3.3.)

3.4.4. Digitalisierung

Auch von Digitalisierung kann Gefährdung ausgehen. Die Schüler*innen haben jedoch an unserer Schule keinen unkontrollierten Zugang zum Internet. Die zuständigen Lehrer*innen erarbeiten mit den Kindern die Risiken der digitalen Kommunikation. Außerdem findet regelmäßig ein Medientag statt, der die Schüler über mögliche Gefahren aufklärt.

3.5 Kinderschutzfragen im Rahmen der Personalführung

3.5.1 Erweiterte Führungszeugnisse

Das Gesetz über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg vom 30.9.2010 (in: Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 16. Jg., Nr.10, Art. 108, S.149ff vom 15.10.2010) beschreibt, dass von allen an katholischen Schulen hauptamtlich wie auch ehrenamtlich Tätigen ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss. Dieses ist nach einer zeitlichen Frist zu erneuern.

Der offensive Umgang mit diesem Instrument des Kinderschutzes hat präventive Signalwirkung, besonders bei neu einzustellenden Personen.

Im Bewerbungsgespräch wird die Prävention gegenüber jeglicher Form von sexualisierter Gewalt thematisiert.

3.5.2 Qualifizierung und Verhaltensregeln für das Personal

Erfolgreicher Kinderschutz kann besonders gut gelingen, wenn dieses Anliegen in der Haltung der Mitarbeiter*innen und in der gelebten Schulkultur verankert ist.

Den bisher erstellten Verhaltenskodex (siehe 3.3) sehen wir als Selbstverpflichtung für uns an. Jede*r einzelne Beschäftigte an der katholischen Schule Blankenese bleibt verantwortlich, Nähe und Distanz zu den Kindern angemessen zu beachten.

Ausnahmen und Übertretungen machen wir transparent bzw. erinnern einander daran, uns entsprechend der aufgeführten Regeln zu verhalten.

Die Teilnahme an der von der Abteilung Schule und Hochschule im Erzbistum Hamburg finanzierten und ausgerichteten ganztägigen Fortbildung „Prävention sexueller Gewalt“ ist für alle neuen Mitarbeiter*innen der Kath. Schule Blankenese verbindlich. Nach fünf Jahren baut eine erneute Schulung über mehrere Stunden auf diesem Vorwissen auf. An unserer Schule nehmen alle pädagogischen Mitarbeiter*innen von

Vor- und Nachmittag sowie das Verwaltungs- und hauseigene Reinigungspersonal daran teil.

Externe Honorarkräfte bzw. Kooperationspartner in der GBS müssen ein erweitertes Führungszeugnis erstellen lassen, dieses kontrolliert oder erfragt der Abteilungsleiter. Sie werden durch die Abteilungsleitung der GBS zu Fragen des Kinderschutzes informiert.

An der Lehrerfortbildung „Mein Körper gehört mir“ haben alle Lehrer*innen vor der Implementierung des entsprechenden theaterbasierten Konzeptes in unseren Lehrplan teilgenommen. Nun begleiten sie ihre Klasse während des entsprechenden Projektes des Vereins Dunkelziffer.

Die Beratungslehrerin der Schule, Frau Radtke, hat im Frühjahr 2020 die Qualifizierung zur Kinderschutzfachkraft an Schule erfolgreich abgeschlossen. Ziel ihrer Arbeit ist das bessere Fallverstehen und die verstärkte Zusammenarbeit aller Beteiligten. Über die Rolle und Aufgaben im Kinderschutz informiert sie in der Lehrerkonferenz und in der GBS-Teamsitzung.

Das erstellte Kinderschutzkonzept wird jeder*m neuen Mitarbeiter*in ausgehändigt. Mit einer Empfangsbestätigung bescheinigt die Person den Erhalt, die Kenntnis und Anerkennung des Inhaltes.